

In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 26.01.2009 wurde um ergänzende Angaben zu der Beschlussvorlage gebeten.

Wirtschaftsausschuss:

Herr Frank möchte vor einer Beschlussfassung wissen, wie hoch der derzeitige Tarif der Jahresgebühr für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten ist und warum der vorgeschlagene Tarif von 12,60 EUR bis zu 56,70 EUR reicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der derzeitige Tarif der Jahresgebühr für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken beträgt 16,50 EUR bis 76,00 EUR, je nach örtlicher Lage der beantragten Außengastronomie. Dies entspricht gerundet in etwa der 12-fachen Monatsgebühr, d. h. bei einer Jahreserlaubnis findet - anders als bei einer Saisonierlaubnis - zurzeit keine Gebührenermäßigung statt.

Der vorgeschlagene Tarif in Höhe der 9-fachen Monatsgebühr ist ausreichend, weil die Jahreserlaubnis nicht das ganze Jahr hindurch ausgenutzt werden kann. Das ist auch der Grund für die bereits ermäßigte Saisongebühr (rd. 6-fache Monatsgebühr für 8 Monate). Die vorgeschlagene Ermäßigung der Jahresgebühr ermöglicht den Gaststättenbetreibern flexibel auf Wetteränderungen oder sonstigen Bedarf reagieren zu können, ohne sich vorab auf bestimmte Zeiträume festlegen zu müssen. Durch die zu erwartenden zusätzlichen Anträge auf Erteilung einer Jahreserlaubnis entfallen die Erlaubnisse für einzelne Monate, so dass die Gebührenermäßigung auch wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt.

Wirtschaftsausschuss:

Herr Gey betont, dass die vorgeschlagene Satzungsänderung eine Verbesserung für das Gastgewerbe der Stadt bedeute. Es dürfe aber nicht dazu kommen, dass die widerrechtliche Lagerung des Mobiliars zunehme. Er bittet das Wirtschaftsdezernat, diesen Punkt noch einmal mit dem Dezernat für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird durch gezielte Überwachungsmaßnahmen darauf achten, dass die Jahreserlaubnis für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes zur Aufstellung von Tischen und Stühlen zum Betrieb einer Außengastronomie nicht dazu genutzt wird, das öffentliche Straßenland als preisgünstige Lagerfläche zu nutzen. Die jeweilige Sondernutzungserlaubnis weist ausdrücklich darauf hin, dass Tische und Stühle nur für den Betrieb der Außengastronomie aufgestellt werden dürfen.